



Merkblatt für rechtsschutzversicherte

Mandantinnen und Mandanten

Sowohl für die Mandantinnen und Mandanten unserer Kanzlei als auch für uns ist es natürlich grundsätzlich positiv, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht, die die anfallenden Kosten übernimmt.

Eigentlich ist es dabei aber Sache unserer Mandantinnen und Mandanten, sich um eine Deckungszusage und Kostenübernahme der Rechtsschutzversicherung zu kümmern.

Dennoch betrachten wir es in einem gewissen Umfang als Serviceleistung, dass wir zumindest die erste Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung führen und um Kostenübernahme bitten.

Kommt es dabei allerdings zu sehr vielen Rückfragen und ggf. zu Beanstandungen der Rechtsschutzversicherung, behalten wir uns vor, unsere Mandantinnen und Mandanten zu bitten, sich dann selbst weiter mit der Rechtsschutzversicherung auseinanderzusetzen.

Zu beachten ist auch, dass im Versicherungsvertrag häufig eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde und die Rechtsuchenden dann beispielsweise einen Teilbetrag von 150,00 € selbst übernehmen müssen.

In derartigen Fällen kann der Rechtsanwalt dann nur die Gebühren mit der Rechtsschutzversicherung abrechnen, die über den Betrag der Selbstbeteiligung hinausgehen und die Mandantinnen/Mandanten müssen den Betrag der Selbstbeteiligung unmittelbar gegenüber der Anwaltskanzlei tragen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass eine Rechtsschutzversicherung nur dann eintrittspflichtig ist, wenn der sogenannte Rechtsschutzfall zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, an dem die Versicherung auch schon wirksam bestand.

Bei erst kurz vor Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe abgeschlossenen Rechtsschutzverträgen kann dies dann dazu führen, dass die Rechtsschutzversicherung nicht eintrittspflichtig ist.

Ähnlich verhält es sich, wenn ein Rechtsgebiet betroffen ist, das vom Versicherungsvertrag nicht umfasst ist.

All dies kann ein Rechtsanwalt zu Beginn des Mandats natürlich nicht sicher beurteilen, sodass es immer denkbar ist, dass das Mandat zunächst übernommen wird, der Rechtsanwalt auch schon eine Tätigkeit entfaltet und sich dann später erst herausstellt, dass die Rechtsschutzversicherung nicht eintrittspflichtig ist.

In diesen Fällen müssen die Mandantinnen und Mandanten die Kosten des Rechtsanwalts dann leider selbst tragen.

Unter diesem Aspekt kann es also durchaus sinnvoll sein, vor Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst Kontakt zur Rechtsschutzversicherung aufzunehmen, um etwaige Zweifelsfragen auszuräumen.

Neuwied, im April 2023